

ste Reihe der Überlieferungszeugen. Insofern besteht aller Grund, sich des Textes zu vergewissern und ihn in Beziehung zu den übrigen Tradenten zu setzen. Dies soll hier vornehmlich und aus den bereits oben genannten Gründen an der *Institutio sanctimonialium* geschehen⁵⁶. Da sich die Bewertung der Handschriften im Vergleich zu Werminghoffs Zeiten erheblich geändert hat und neue Funde hinzugetreten sind, ist es nötig, die überschaubare Zahl⁵⁷ der Textzeugen in aller Kürze und in der von Werminghoff stammenden Reihenfolge Revue passieren zu lassen:

1. München, Bayerische Staatsbibl., Clm 14431⁵⁸. Die Handschrift stammt aus dem Kloster St. Emmeram in Regensburg, aber „ihr nachweisbar ältester Besitzer“ müsse ja, so Werminghoff, nicht „auch tatsächlich ihr erster gewesen“ sein. Er brachte sie mit Salzburg in Verbindung und mochte nicht ausschließen, das sie „in Arno’s letzten Lebensjahren (785-821) angefertigt“ worden sein könnte⁵⁹. Über die uns besonders interessierenden Teile, die Folien 7-64, hat Bernhard Bischoff sich einlässlich geäußert: Er hielt diesen Teil für einen der „besten Repräsentanten der Stufe des Landperht-Homiliars“, das Ende des zweiten Dezenniums entstanden ist. Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit kann daher Mondsee als Skriptorium in Anspruch genommen werden, aber sicher ist das nicht, denn diese Handschriftengruppe lässt sich nicht genau zuordnen. Um Bischoff zu zitieren: „Es sind alles Handschriften aus dem oberösterreichisch-salzburgischen Land, die das Bild der Orte oder des Ortes, wo sie geschrieben wurden, um wesentliche Züge bereichern würden, wenn sie fest lokalisiert werden könnten; dafür kämen wohl außer Mondsee allenfalls Mattsee und

56) Die *Institutio canonicorum* scheidet allein deswegen aus, weil es schon an einer auch nur ansatzweisen Klassifizierung der Handschriften und auch an einer (dringend notwendigen) überlieferungsgeschichtlichen Studie fehlt. Dies beklagt schon MORDEK, *Bibliotheca capitularium* (wie Anm. 1) S. 1043. Zur den Editionsprinzipien Werminghoffs siehe unten S. 522 ff. Ein knapper Überblick zur Überlieferung der *Institutio sanctimonialium* findet sich auch bei SCHILP, *Norm und Wirklichkeit* (wie Anm. 55) S. 104 ff.

57) „Auffallend gering“ nannte WERMINGHOFF, *Beschlüsse* (wie Anm. 10) S. 634 die Zahl der die Frauenregel tradierenden Handschriften. Eine mögliche Erklärung für die als relativ dünn empfundene Überlieferung versucht SCHILP, *Norm und Wirklichkeit* (wie Anm. 55) S. 106.

58) MGH Conc. 2/1 S. 422,10-12. *Catalogus codicum latinorum Bibliothecae regiae Monacensis*, hg. von Carolus HALM / Wilhelm MEYER 2/2 (1876) S. 171.

59) WERMINGHOFF, *Beschlüsse* (wie Anm. 10) S. 635.